



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 30. Juli 1998

27. Stück

-
70. Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
71. Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird
72. Kundmachung der Landesregierung vom 30. Juni 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams
73. Kundmachung der Landesregierung vom 7. Juli 1998 über das Inkrafttreten der Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung
-

70. Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 58/1998, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß die in den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 31/5, 31/6, 1111, 1331, 1334/1, 1335, 1336, 1340, 1727/1, 1730/1, 1730/2, 1756/1, 1756/2, 1756/4, 1761/1, 1762/2 und .98 KG Un-

terangerberg von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Weiters wird die Anlage zu § 1 Abs. 2 in der Weise geändert, daß der in der Anlage 6 zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 343/1 KG Liesfeld von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen und das Grundstück Nr. 353/11 KG Liesfeld sowie eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 353/1 KG Liesfeld in die Festlegung als überörtliche Grünzone einbezogen wird.

(3) Die Anlagen 1 bis 6 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Ic des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

71. Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBL. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 41/1998, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß die in den Anlagen 1 bis 8 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. .50, 62, .75, .112, .175, .267, 830/1, 836, 931/3, 998, 1177/1, 1193/1, 1197/1, 1200/1, 1355, 1356, 1509/2, 1510, 1511,

1513/1, 1513/2, 1513/3, 1544, 1564, 1565, 1578/3, 1579, 1670/2, 1670/3, 1671/1, 1671/2 und 1961 KG Tulfes von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Weiters wird die Anlage zu § 1 Abs. 2 in der Weise geändert, daß der in der Anlage 9 zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 3793/1 KG Heiligkreuz von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

(3) Die Anlagen 1 bis 9 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Ic des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

72. Kundmachung der Landesregierung vom 30. Juni 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBL. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse:

1. Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Landeck vom 12. Februar 1998 und des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 16. Februar 1998, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt 13519 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 7353, 7354, 7351 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes 16693 gebildet.

2. Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Landeck vom 7. Mai 1998 und des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 22. April 1998, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt 16693 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 7351, 7355, 7352, 7350 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes 11660 gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1999 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

73. Kundmachung der Landesregierung vom 7. Juli 1998 über das Inkrafttreten der Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

Gemäß § 27 Abs. 2 der Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung, LGBl. Nr. 54/1998, wird kundgemacht, daß die

Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

Zul.-Nr. 203I50E